

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Verlag: Rieser, Elbeblatt, Nr. 22.

Verlag: Rieser, Elbeblatt, Nr. 22.

Für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 175.

Freitag, 30. Juli 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7,5 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellung, bei monatlicher Zustellung monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Abende für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Tagen wird nicht übernommen. Preis für die 4. Spalte 40%, für die 3. Spalte 30%, für die 2. Spalte 20%, für die 1. Spalte 10%. Nachzahlung und Vermittlungsgebühr 30%. Keine Rückzahlung. Bei längerer Abwesenheit des Bestellers wird die Redaktion für die Fortsetzung der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerin nicht verantwortlich sein. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Rotationsdrucks und Verlags: Panger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

### Bekanntmachung, die Zuckerkarten der Reihe 18 betreffend.

Vom 4. August 1920 an gelten im Freistaat Sachsen die Zuckerkarten der Reihe 18, die auf 3 Pfund, und Bezugsarten, die auf 5 Pfund lauten und zur Deckung des Bedarfs für die Zeit vom 4. August bis 31. Oktober 1920 bestimmt sind.

Die Zuckerkarten sind in der bisherigen Weise auf 114 Wasserzeichenpapier (Rautenstreifen) mit ultramarinblauer Farbe gedruckt, die K-Karten auf orange (Kellfarbener) Wasserzeichenpapier (Rautenstreifen) mit gleichem Druck und grünem K und die Bezugsarten auf dieselbe Papier wie die K-Karten, aber mit rotem Druck.

Die Annahme solcher Karten kann den Ausschluß vom Zuckerhandel wegen Ungültigkeit und Bekämpfung nach sich ziehen.

Zuckerkarten (nicht Bezugs- und Ergänzungsarten) der Reihe 18 dürfen nur bis zum 1. September 1920 zur Belieferung angemeldet werden, da für die spätere Zeit nur noch Ergänzungsarten zur Ausgabe gelangen. Die von den Zuckerkartenhändlern vereinbarten Besondere, Bezugs- und Ergänzungsarten der Reihe 18 sind jedoch mit größter Beachtung, spätestens aber innerhalb 14 Tagen nach Empfang an die Lieferanten weiterzugeben. Da die Nichtbeachtung dieser Vorschriften erhebliche Stockungen in der Belieferung zur Folge haben kann, wird gegen säumige Einlieferer gegebenenfalls durch Ausschluß vom Zuckerhandel eingeschritten werden.

Die Abholung des Zuckers auf die Zuckerkarten, Bezugsarten und Ergänzungsarten für den Versorgungszeitraum vom 4. August bis 31. Oktober 1920 beim Kleinhändler muß wegen der Abrechnungsarbeiten und Verkaufsaufnahme reiflos bis zum 20. Oktober 1920 erfolgen. Den Kleinhändlern ist in der Zeit vom 21. bis 31. Oktober 1920 der Verkauf von Zucker, abgesehen von den nachfolgenden Ausnahmen, untersagt:

Militärverbraucher, Wirtschaffner-Zuckerkarten und Ergänzungsarten, soweit letztere nach dem 20. Oktober 1920 für die Gültigkeit bis 31. Oktober 1920 ausgegeben worden sind, sind ohne Einschränkung zu beliefern.

Die Vorbekämpfung der Teilabschnitte von Zuckerkarten, ebenso wie die Ergänzungsarten und Bezugsarten ist verboten und strafbar.

Erneut wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Zuckerkarten mit Namen, Wohnort des Inhabers und mit dem Stempel des Kleinhändlers zu versehen sind. Karten, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nicht angenommen werden. Die Zuckervertellungsstelle wird sämtlich derartige Karten nicht mehr einlösen.

Jede Einbindung von Karten hat unter „EINSCHREIBEN“ oder mittels Wertpapiers zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.

Durchlochte Karten gelten als entwertet und dürfen nicht mehr beliefert werden. Ergänzungsarten ohne Zeit- und Reihenangabe und ohne den Stempel des ausgebenden Kommunalverbandes oder der sonstigen Ausgabebehörde sind ungültig. Die Annahme solcher Karten ist unzulässig und strafbar.

Dresden, den 27. Juli 1920. 605 V L A I o  
Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt. 3997

### Bekanntmachung, die Zuckerkarten der Reihe 17 betreffend.

Die Gültigkeit der Zuckerkarten für den laufenden Versorgungszeitraum (vom 30. Mai bis 3. August 1920) erlischt mit dem 3. August 1920.

Nach diesem Zeitraum darf auf Zuckerkarten, Bezugsarten und Ergänzungsarten der Reihe 17 Zucker im Kleinhandel nicht mehr abgegeben werden.

Die Bezugs- und Ergänzungsarten der Reihe 17 und etwa noch im Verkehr befindliche Bezugsarten dieser Reihe sind vom Kleinhändler an den Lieferanten (Zwischengroß- und Großhändler) bis zum 10. August 1920, von den Mitgliedern der Zuckervertellungsstelle an diese bis zum 15. August 1920 einzureichen.

Dresden, den 27. Juli 1920. 604 V L A I o  
Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt. 3996

### Verordnung über die Uebertragung der Ordenszeichen früher verliehener sächsischer Orden und Ehrenzeichen zu Eigentum vom 19. Juli 1920.

Ebenso wie die Ordenszeichen des Eisernen Ordens, der Carola-Medaille in Gold, der Carola-Medaille in Silber, der Carola-Medaille in Bronze, des Kriegsverdienstkreuzes, des Ehrenkreuzes für freiwillige Wohlfahrtspflege, des Verdienstkreuzes mit Schwertern, des Albrechtskreuzes mit Schwertern, des Ehrenkreuzes mit der Krone und Schwertern, des Ehrenkreuzes mit Schwertern, der Friedrich August-Medaille in Silber mit dem Bande für Kriegsdienste, der Friedrich August-Medaille in Bronze mit dem Bande für Kriegsdienste und der silbernen St. Heinrichs-Medaille

schon nach den bisher gültigen Bestimmungen nach dem Tode ihrer Inhaber ohne Entgelt im Besitze der Familie verbleiben dürfen, kann das in Zukunft ohne Entgelt auch

der goldenen St. Heinrichs-Medaille, des Ehrenkreuzes mit der Krone, des Ehrenkreuzes, sowie der Friedrich August-Medaille in Bronze am Bande für Dienste im Frieden

gefallen.

### Vertilgung und Sämling.

Riesa, den 30. Juli 1920.  
— Fabradiebstahl. Gestohlen wurde in letzter Zeit ein neues Herren-Fahrrad, Marke „Germania“, Nr. 780553. Das Rad hat schwarzen Rahmenbau, gelbe Felgen mit einem schwarzen Streifen. Wert 2000 Mk. Der Diebstahl hat auf die Wiedererlangung eines Belohnung von 50 Mark ausgelegt. Erwünschte Wahrnehmungen wolle man der Polizei zur Kenntnis bringen.

— Die Bewirtschaftung von Butter und Schmalz. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Bewirtschaftung von Butter und Schmalz noch nicht aufgehoben ist. Diese Fette werden weiter auf Karten verteilt. Die Aushalter haben alle Butter, die sie nicht für sich und ihre Leute oerwenden dürfen, reiflos abzugeben. Kunstspeise fett und Margarine ist ab 1. Aug. freigegeben. Im übrigen sei bemerkt, daß eine billige Verteilung der Besten im höchsten Bezirke nicht erfolgen konnte, da eine verbilligte Anteförderung nicht möglich war.

— Ueber die amerikanische Lebensmittelhilfe, von der wir bereits in einer der letzten Nummern eingehend berichteten, wird uns vom Landesauschuß

der Vereine vom Roten Kreuz in Sachsen noch folgende Mitteilung: Die Ooerische Organisation will den Wänschen vieler Amerikaner nachkommen, die ihre in Deutschland lebenden Verwandten und Freunde gern mit Lebensmittel unterstützen möchten. Selbstverständlich ist dabei eine sorgfältige Ueberprüfung geboten. Darauf sei hier besonders hingewiesen, und sind auf diese Weise schon tausende deutscher Familien von ihren Freunden und Verwandten beschenkt worden. Es wird uns aber geschrieben, daß von dieser Einrichtung noch viel zu wenig Gebrauch gemacht wird und daß deshalb in den Zeitungen nochmals besonders darauf hingewiesen werden möchte.

— Das Baden in der freien Elbe. Die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt hat als Elbstromamt im Hinblick auf die zahlreichen Unglücksfälle beim Baden in der freien Elbe erneut darauf hingewiesen, daß das Baden nur in den Abbecken und an den abgefestigten Radeplätzen zulässig, im übrigen aber verboten ist. Für Ueberschreitende wird eine Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen angedroht.

— Wer hat nach dem neuen Reichsverordnungsgebot Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge? Durch das Reichsverordnungsgebot vom 12. Mai 1920 wird der Kreis der verordnungsberechtigten Hinter-

bliebenen wesentlich erweitert. Neben der Witwe ist nunmehr auch die schuldlos geschiedene oder wegen Geisteskrankheit des Mannes geschiedene Ehefrau anspruchsberechtigt. — Eine besondere Erweiterung hat der Kreis der verordnungsberechtigten Waisen erfahren. Während nach dem bisherigen Gesetz nur die ehelichen Waisen einen Anspruch auf Verpflegung hatten und sowohl die unehelichen Waisen als auch die Stief- und Adoptivkinder auf widerrückliche Anwendungen angewiesen waren, sind nach dem neuen Gesetz die unehelichen Waisen und die Adoptivkinder den ehelichen Waisen gleichgestellt, und auch die Stief- und Pflegekinder haben einen Anspruch auf Verpflegung, wenn der verstorbene Heeresangehörige sie mindestens ein Jahr lang unentgeltlich unterhalten hat. Die Pensionen werden, wie bisher, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt; doch ist nach dem Gesetz eine Weiterzahlung in allen Fällen möglich, in denen ein Kind in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Auch den Eltern und Großeltern verordneter Heeresangehöriger ist im neuen Gesetz ein Verpflegungsanspruch gegeben, vorausgesetzt, daß Bedürftigkeit besteht und der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder nach dem Ausschelden aus dem Heeresdienst geworden wäre. Auch hier geht das neue Gesetz über die bisherigen

Die sächsischen „Gratifikationen“ für die goldene und silberne St. Heinrichs-Medaille werden auf Antrag, der bei der Staatskanzlei einzureichen ist, auch in Zukunft gezahlt.

II. Auch die Ordenszeichen der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Orden und Ehrenzeichen brauchen nach dem Tode ihrer Inhaber in Zukunft nicht mehr zurückgegeben zu werden, wenn entweder ihre Inhaber schon zu Lebzeiten oder nach deren Tode die Hinterbliebenen den aus der gleichen Anlage ersichtlichen Betrag zahlen. Die Einbindung dieses Betrages hat an die Stelle der Staatskanzlei (Postfachkonto Leipzig 44394 Gesamtministerium, Dresden) zu erfolgen.

Weidlich das nicht, so bleiben diese Ordenszeichen Eigentum des sächsischen Staates und sind nach dem Tode der damit Beliehenen an die Staatskanzlei, Dresden-N., Königs- ufer 2, zurückzuliefern. Alle Staats- und Gemeindebehörden wollen es sich angelegen sein lassen, daß in diesen Fällen die Ordenszeichen an die Staatskanzlei zurückgelangen.

Dresden, am 19. Juli 1920. 385

### Gesamtministerium, Anlage 2, Militär-St.-Ordensborden:

Großkreuz (großer Stern und großes Kreuz)	184 M. 50 Pf.
Kommandeurkreuz 1. Klasse (Kommandeurkreuz und 11. Stern)	99 —
Kommandeurkreuz 2. Klasse (Kommandeurkreuz)	45 —
Mittlerkreuz	30 —

### Verdienstorden:

Großkreuz (Großkreuz-Stern und Komturkreuz)	101 M. 25 Pf.
Großkreuz mit Schwertern (wie vorher m. Schwertern)	109 — 50
Komturkreuz 1. Klasse (Komturkreuz und Komturkreuz)	93 — 75
Komturkreuz 1. Klasse (wie vorher mit Schwertern)	102 —
Komturkreuz 2. Klasse (Komturkreuz)	51 —
Komturkreuz 2. Klasse mit Schwertern (wie vorher mit Schwertern)	57 —
Mittlerkreuz 1. Klasse	28 — 50
Mittlerkreuz 1. Klasse mit Schwertern	30 —
Mittlerkreuz 2. Klasse	15 —
Mittlerkreuz 2. Klasse mit Schwertern	18 —
Verdienstkreuz	8 — 25

### Albrechtsorden:

Großkreuz m. goldenem Stern m. silb. Krone	87 M. 75 Pf.
Großkreuz m. goldenem Stern m. silb. Krone u. Schwertern	96 —
Großkreuz m. goldenem Stern	87 — 75
Großkreuz m. goldenem Stern m. Schwertern	96 —
Großkreuz m. silbernem Stern	83 — 25
Großkreuz m. silbernem Stern u. Schwertern	91 — 50
Komturkreuz 1. Klasse (Komturkreuz und Komturkreuz)	77 — 25
Komturkreuz 1. Klasse m. Schwertern (wie vorher m. Schwertern)	85 — 50
Komturkreuz 2. Klasse (Komturkreuz)	37 — 50
Komturkreuz 2. Klasse m. Schwertern (Komturkreuz m. Schwertern)	43 — 50
Offizierskreuz	24 —
Offizierskreuz mit Schwertern	27 — 75
Mittlerkreuz m. d. Krone	21 — 75
Mittlerkreuz m. d. Krone u. Schwertern	23 — 25
Mittlerkreuz 1. Klasse	18 —
Mittlerkreuz 1. Klasse m. Schwertern	19 — 50
Mittlerkreuz 2. Klasse	12 —
Mittlerkreuz 2. Klasse m. Schwertern	13 — 50
Albrechtskreuz	8 — 25

### Maria-Anna-Orden:

1. Klasse	29 M. 25 Pf.
2. Klasse	25 — 50
3. Klasse	13 — 50
Maria-Anna-Kreuz	12 —

### Friedrich-August-Medaille am Bande für Dienste im Frieden:

in Silber	3 M. 60 Pf.
-----------	-------------

### Butter und Schweineschmalz betr.

1. Abschnitt 29, gültig vom 2.—8. VIII., darf in der Stadt Riesa und in Gröba mit einem Viertel, in allen anderen Orten nur mit einem Achtel Stückchen Butter beliefert werden.

Als Zulage kann zum Mittelpreis von 19 Mark noch Schweineschmalz abgegeben werden.

2. Krankenzulagemarken dürfen nur mit 62% gr. Butter beliefert werden, auch wenn sie den Ausdruck „Voll zu beliefern“ tragen.

Großenhain, am 29. Juli 1920. 184-17. Der Kommunalverband.

### Zuckermarkenausgabe in Gröba.

Am Sonnabend, den 31. Juli 1920, nachmittags von 4—5 Uhr werden in den bekannten Markenausgabestellen die Zuckerkarten ausgegeben.  
Gröba (Elbe), am 29. Juli 1920. Der Gemeindevorstand.

### Pferdefleisch- und Wurstverkauf bei Herrn Albert Mehlhorn in Gröba

am Sonnabend, den 31. Juli 1920, von vormittags 10 Uhr ab auf die Nummern 1—2000 der roten Ausweis Karte.  
Gröba (Elbe), am 30. Juli 1920. Der Gemeindevorstand.